Schwerter Zeitung

Verbunden mit: Schwerter Tageblatt und Anzeiger, Schwerter Volkszeitung, Schwerter Volksblatt

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Westhofener Zeitung, Aplerbecker Zeitung, Langscheder Zeitung, Holzwickeder Zeitung

Erstes und ältestes Tagesorgan des Kreises. — Generalanzeiger für den Kreis Hörde.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen, hervorgerufen durch höhere Gewalten, übernehmen wir keinerlei Gewähr für pünktliches Erscheinen der Zeitung und kann auch keinerlei Schadenersatz beansprucht werden.

Die „Schwerter Zeitung" erscheint werktäglich. n Hauptgeschäftsstelle, Druck und Verlag: Carl Braus. Telegr. Adr.: Braus, Schwerteruhr. Tel. 62. Postscheck: Dortmund 2852 Hannover 21874. Verantwortlich für Schriftleitung und Anzeigen: Hans Linner in Schwerte. Tel. 62.

Nr. 201 — Dienstag, 28. August 1923 — 56. Jahrgang

Einzelnummer 60000.— M.

Zum Geleit.

Viel Klagen hör' ich oft erheben
Vom Hochmut, den der Große übt;
Der Großen Hochmut wird sich geben,
Wenn unsere Kriecherei sich gibt.

Bürger.

Neueste politische Nachrichten.

Die Jenaer Verwaltung des kommunistischen Reichsbetriebsrates ist tatsächlich von Berlin nach Jena verlegt worden.

*

Aus dem ganzen Industriegebiet mehren sich in den letzten Wochen die Klagen, daß der Waldfrevel in ganz unerhörter Weise zunimmt. Ganze Waldstrecken noch nicht schlagreifen Holzes werden ausgerodet.

*

Infolge eines Streiks der Mitropa-Angestellten verkehren in den D-Zügen zwischen Köln und München die Speisewagen nur bis Gießen.

*

Weit über 100 Personen, die sich an den Plünderungen in Cleve der letzten Woche beteiligt hatten, wurden zur Anzeige gebracht. Personen, die sich bei den Unruhen Waren irgendwelcher Art zu den von der „Kontrollkommission" festgesetzten Preisen angeeignet hatten, wurden aufgefordert, die Waren sofort zurückzubringen oder die Differenz zwischen den bezahlten und ordnungsmäßigen Preisen nachzuzahlen.

*

In Boppard wurde eine Getreide- und Mehlhandlung polizeilich geschlossen, weil der Inhaber seine Waren nur in ausländischen Devisen abgab. Die gesamten Vorräte wurden beschlagnahmt.

* * *

Vermischte Neuigkeiten.

In der Stadt Köln wurden in der vergangenen Woche 37 Fälle von Ruhrkrankheit zur Anzeige gebracht.

*

Vom 26. August ab kostet die einfache Straßenbahnfahrt in Dortmund 150 000 M.

*

Die Brotpreise in Köln sind abermals erhöht und vom 27. August ab wie folgt festgesetzt worden: das 3pfündige Schwarzbrot 154 000 M, das 3pfündige Graubrot 193 000 M, das 3½pfündige Schwarzbrot 175 000 M. Ein Pfund Feinbrot in Scheiben geschnitten kostet 95 000 M, desgleichen ein Pfund Schwarzbrot 58 000 M. Die Erhöhung gegenüber den letzten Preisen beträgt bei Graubrot 61 000 M.

*

Ab morgen beträgt in Berlin der Preis für das markenfreie Brot 560 000 M und für das Brötchen 28 000 M. Die Preise für das übrige Gebäck erhöhen sich dementsprechend.

*

Das Gießener Stadttheater steht in einer so schwierigen Finanzlage, daß der Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Ein Teil der Mitglieder mußte in andere Berufe übergehen.

*

Ein verbotenes Warenlager wurde in Cöthen bei einer Familie festgestellt, deren Tochter in einer benachbarten Stadt in Stellung war. Es wurden Textilwaren im Werte von mehreren hundert Millionen Mark beschlagnahmt, die die Tochter entwendet hatte.

*

Diebe haben in den letzten Nächten aus der Kirche in Meuselwitz die silbernen Leuchter und die vergoldete Christusfigur gestohlen. Der Einbruch ist durch das Kellerfenster erfolgt.

Die Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.

Der Wortlaut der Verordnung.

Berlin, 26. August. Die gestern vollzogene Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensbestände hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird folgendes verordnet:

Die Höhe der Abgabe. — Zahlung bis zum 15. 9.

§ 1. Für je 10 000 Mark, die gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923—24 vom 28. Juli (RGB. Teil 1, S. 410) als erste Teilabgabe zu entrichten sind, haben die **Erwerbsgesellschaften den Gegenwert von 2 Mark Gold,** alle übrigen natürlichen und juristischen **Personen und Personenvereinigungen** und Vermögensmassen den Gegenwert **von einer Mark Gold in ausländischen Zahlungsmitteln,** anderen ausländischen Werten oder diesen gleichgestellten Werten nach § 4 abzuliefern, soweit **ihnen in der Zeit vom 1. bis 2. August ausländische Vermögensstände oder diesen gleichgestellte Vermögensstände im Sinne des § 2 gehörten.**

Die Ablieferung hat bis zum 15. September 1923 zu erfolgen.

Ist am 5. September 1923 ein Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht zugestellt, so wird die Ablieferungspflicht vorläufig nach dem Teil der Brotversorgungsabgabe bemessen, der der Erklärung über die Zwangsanleihe entspricht. Der Rest ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Zwangsanleihebescheides abzuliefern. Schulden in ausländischer Währung, die am 20. August bestanden und bis zum 1. September getilgt werden müssen, können von dem nach Absatz 1 abzuliefernden Betrage insoweit abgezogen werden, als sie den Wert der am 20. August vorhandenen nicht abzuliefernden ausländischen Vermögensgegenstände überschreiten. **Eine Ablieferungspflicht besteht nicht, sofern der abzuliefernde Betrag 1 M Gold nicht übersteigt.**

§ 2. Für Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach dem Gesetz nicht ablieferungspflichtig sind, weil ihnen innerhalb der maßgebenden Zeit keine ausländischen und keine diesen gleichgestellte Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehörten, bleibt die Regelung über die Art und den Umfang ihrer Heranziehung vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ergänzung der Leistungen, soweit die Ablieferungspflicht aus Mangel aus solchen Vermögensgegenständen hinter dem Betrag von 2 oder 1 Goldmark für je 10 000 Mark des Teilbetrages der Brotversorgungsabgabe zurückbleibt. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch Anwendung, soweit **Rohstoffe oder sonstige Vorräte** über das gewöhnliche Maß hinaus angesammelt sind.

§ 3. **Ausländische Vermögensgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind:**

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergl. ferner Auszahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel und Forderungen ausländischer Währung.
2. nach näherer Bestimmung der Reichsregierung Anteile an ausländischen Erwerbsgesellschaften sowie
   a) Anteile an ausländischen Erwerbsgesellschaften, sowie Geschäftsbeteiligungen jeder Art im Auslande;
   b) an inländischen oder ausländischen Börsen gehandelter Wertpapiere. Vermögensgegenstände des Absatz 1 Nr. 1 stehen gleich deutschen Reichsgoldmünzen, sowie Gold- und Silberbarren.

Die verlangten Währungen

§ 4. **Die Ablieferungspflicht** ist durch Hingabe von ausländischen Zahlungsmitteln und Wertpapieren der in § 3 bezeichneten Art oder gleichgestellten Vermögensgegenständen (Abs. 2 § 3) zu erfüllen. Dabei sind zunächst **Währungen aus folgenden Staaten zu verwenden:**

Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Japan, Canada, Cuba, Mexiko, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei und Vereinigte Staaten.

Stehen bei Inkrafttreten der Verordnung dem Ablieferungspflichtigen Zahlungsmittel der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht zur Verfügung, so sind an deren Stelle Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden:

Bulgarien, China, Deutschösterreich, Estland, Griechenland, Indien, Lettland, Livland, Livland, Peru, Polen, Rumänien, Serbien, Ungarn und Uruguay.

Nähere Bestimmungen über die **Verwendung von Wertpapieren,** sowie der im § 3 Absatz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände **aus Gold oder Silber** zur Erfüllung der Ablieferungspflicht trifft die Reichsregierung. Die Reichsregierung bestimmt ferner, in welchem Umfange die freiwillige Hingabe von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung an das Reich, die nach dem 1. August 23 stattgefunden hat, als Erfüllung der Ablieferungspflicht gilt.

Die Versäumnisstrafe.

§ 5. **Bei verspäteter Ablieferung erhöht sich die Ablieferungspflicht um 5 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat Säumnis.** Weist der Säumige nach, daß seine Säumnisse nicht auf eigenem Verschulden beruht so kann die zuständige Stelle ganz oder teilweise von der Erhöhung absehen oder den bereits abgelieferten Mehrbetrag zurückerstatten.

Die Berechnung der ausländischen Zahlungsmittel.

§ 6. Bei der Ablieferung von ausländischen Zahlungsmitteln wird mit **1 Dollar mit 4 Goldmark und 20 Goldpfennig** berechnet. Die Grundsätze für die Umrechnung der übrigen Währungen in Goldmark, ebenso wie die für die Kursermittelung bei der Ablieferung von Wertpapieren werden in den Durchführungsbestimmungen des § 14 festgestellt.

Der festgesetzte Gegenwert.

§ 7. **Der Ablieferungspflichtige erhält für die von ihm abgelieferten Werte Stücke der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe)** zu einem Kurse, der 5 Prozent unter dem Zeichnungskurse liegt, der am Tage der Ablieferung gilt. Der Ablieferungspflichtige kann stattdessen die Entrichtung des Gegenwertes wählen in

a) Reichsmark zum Dollarkurse des der Ablieferung vorangehenden Börsennotiztages;
b) die Gutschrift auf ein **wertbeständiges Steuerkonto** kann zur Tilgung von Reichssteuern und sonstigen Reichsabgaben nach Wahl des Steuerpflichtigen verwendet werden. Werden ausländische Zahlungsmittel bis zum 5. September abgeliefert, so erfolgt die Gutschrift auf das Steuerkonto mit der Maßgabe, daß für eingezahlte je 100 M eine Gutschrift von je 125 Mark erfolgt. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen können Steuerpflichtige von der Erhöhung des Betrages der Gutschrift auf das Steuerkonto von dem Zuschlag nach Art 3 § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 1. Aug. 23 (RGB. Teil 1, S. 747) befreit werden.
c) **Gutschriften auf ein wertbeständiges Konto** nach näherer Bestimmung der von der Reichsregierung im Absatz 1b vorgesehenen Vergünstigung kommen jedem zugute, der über seine Ablieferungspflicht hinaus oder ohne ablieferungspflichtig zu sein, ausländische Zahlungsmittel der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Art bis zum 5. September abliefert.

Die Vermögenserklärung.

§ 8. Wer weniger als 2 oder 1 Mark Gold für je 10 000 M des ersten Teilbetrages der Brotversorgungsabgabe abliefert, ohne gemäß § 1 Absatz 3 von der Ablieferungspflicht befreit zu sein, hat **bis zum 15. September 23 eine Erklärung darüber abzugeben, welche ausländische Vermögensgegenstände sich in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 in seinem Vermögen befanden, sowie darüber,** was er an ausländischen Vermögensgegenständen nach dem 31. Juli veräußert hat. Die Reichsregierung schreibt die Form und den Inhalt der Erklärung vor. Sie kann die Erklärung auf weitere als die aus Absatz 1 zu machenden Angaben und den Kreis der Erklärungspflichtigen anderweitig bestimmen. Die von der Reichsregierung bestimmte Stelle kann die Steuerpflichtigen zur Ergänzung ihrer Erklärung vorladen und von ihnen jede für erforderlich erachtete Auskunft verlangen. **Sie kann ferner die Prüfung der Bücher vornehmen oder vornehmen lassen.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung und ihre Ergänzung, sowie die Auskunft ist an Eidesstatt zu versichern.

§ 9. Wer nach § 8 Absatz 1 und 2 die vorgeschriebene Erklärung nicht in der festgesetzten Frist abgibt oder auf die im § 8 Absatz 3 vorgesehene Vorladung nicht erscheint, oder die von ihm auf Grund des § 8 Absatz 3 verlangte Auskunft verweigert, kann zur Erfüllung seiner Pflichten durch Ordnungsstrafe angehalten werden. Die Ordnungsstrafe kann bis zur Höhe des Gegenwertes für 2 M Gold für je 10 000 M des ersten Teilbetrages der Brotversorgungsabgabe verhängt werden. Die Ordnungsstrafe wird durch Entscheid der von der Reichsregierung bestimmten Behörde endgültig festgesetzt.

Die Strafbestimmungen.

§ 10. Mit **Gefängnis** nicht unter sechs Monaten und Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die nach § 8 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Erklärung verweigert oder nicht in der festgesetzten Frist abgibt,
2. auf wiederholte Vorladung nach § 8 Absatz 3 nicht erscheint,
3. die auf Grund des § 8 Absatz 3 von ihm verlangte Auskunft verweigert,
4. die Prüfung von Büchern und Betrieben nicht gestattet oder behindert,
5. den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt. **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.**

§ 11. Wer in den in § 8 vorgeschriebenen Erklärungen oder Auskünften wissentlich **unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Zuchthaus bis zu 1 Jahr, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 1 Jahre bestraft.** Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. **Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.** Für die Verbrechen nach Absatz 1 sind die Strafkammern als erkennendes Gericht zuständig. Ist die in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis und Geldstrafe zu erkennen.

§ 12. In den Fällen der §§ 10 und 11 kann **neben der Strafe auf Einziehung der Vermögensgegenstände** erkannt werden. Soweit diese nicht mehr vorhanden sind oder nicht mehr ermittelt werden können, tritt der Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle. Zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß **die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.** Die Vorschriften des § 25 Abs. 3 und 4 der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 23. RGB Teil 1, Seite 709, gelten entsprechend.

Straffreiheit bei früheren Vergehen.

§ 13. Sind die Vermögensstände, die gemäß dieser Verordnung abzuliefern sind, unter Verletzung von Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln oder Wertpapieren verborgen oder der gesetzlichen Anordnung zuwider früher nicht angemeldet oder nicht abgeliefert, so fin-

det wegen dieser Zuwiderhandlung eine Strafverfolgung nicht statt. Wurden abgelieferte Vermögensgegenstände oder Einkünfte daraus bei der Besteuerung von Vermögen oder Einkommen bei der Erbschaftssteuer verschwiegen, so findet ein Strafverfahren wegen der hierdurch begangenen Verletzung der Strafgesetze und eine Nachforderung von Steuern mit Rücksicht auf diese Vermögensgegenstände oder die Einkünfte aus ihnen nicht statt. Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit bereits ein Strafverfahren oder ein Verfahren wegen Nachforderung von Steuern eingeleitet wurde.

§ 14. Die Durchführung der Bestimmungen erläßt die Reichsregierung. Sie kann Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen mit Gefängnisstrafe und Geldstrafe, sowie mit Einziehung bedrohen.

Sofortiges Inkrafttreten.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1923.

Der Reichspräsident: gez. Ebert.
Der Reichskanzler: gez. Stresemann.
Der Reichsfinanzminister: gez. Hilferding.
Der Reichswirtschaftsminister: gez. v. Raumer.

Hilferding über den Devisenfonds.

Für je 10 000 ℳ Brotabgabe eine Goldmark.

Im weiteren Verlauf seiner finanzpolitischen Rede im Hauptausschuß des Reichstages erklärte Dr. Hilferding, ohne Beherrschung des Dollarkurses können wir keine Politik treiben.

Es ist gar kein Zweifel, daß nichts die Außenpolitik des Reiches schwieriger macht, als die Erwartung, daß die „Zeit gegen Deutschland arbeite, daß es ohnedies zu einem Zusammenbruch kommen müsse, daß man infolgedessen nur abzuwarten brauche, bis Deutschland kapituliere. Solange diese Erwartung und diese Stimmung vorhält, ist eine wirksame Außenpolitik unmöglich. Deshalb brauchen wir als Grundlage der Außenpolitik eine Beherrschung des Devisenmarktes, um der inneren Gärung Herr zu werden, um eine gewisse Beruhigung und Stabilität im Innern zu erzielen, und nun dann auf dieser Grundlage die Außenpolitik fortführen zu können.

Der Devisenfonds.

Der Minister kam dann auf den Plan der Schaffung eines Devisenfonds zu sprechen, und hob hervor, daß auch die Wirtschaftskreise ihre Unterstützung zugesagt hätten. Ueber die Art der Beschaffung des Devisenfonds machte Dr. Hilferding dann nähere Mitteilungen, die sich im wesentlichen mit den Erklärungen des Reichskanzlers gegenüber den Parteiführern deckten.

Es soll demnach für je 10 000 ℳ, die auf die erste Rate der Brotverbilligung gezahlt worden sind, ein Betrag von 1 ℳ Gold bis zum 25. September abgeliefert werden. Die Ablieferung wird bis zu einem bestimmten Tage zu erfolgen haben. Der Stichtag wird vor der Veröffentlichung der Erklärung liegen. Wird der betreffende Betrag an Devisen nicht abgeliefert, so ist unter Eid zu versichern, daß ein ausreichender Betrag an Devisen nicht vorhanden war. Als Gegenwert für die Devisen sollen gegeben werden nach Wahl der Ablieferer entweder Goldanleihen oder eine Ueberschreibung auf ein Goldkonto, und in dem Falle, wo tatsächlich nachgewiesen wird, daß eine Devisenzahlung des Steuerpflichtigen nicht möglich ist, wird die Zahlung eventuell auch in Papiermark entsprechend dem Goldwert angenommen.

Falls sich die Erwartung, auf diese Weise einen ausreichenden Devisenfonds zu schaffen, nicht erfüllen sollte, müßten andere Maßnahmen erwogen werden. Zum Schluß seiner Rede forderte der Minister eine

Die Schwerter Buchdruckereien an die verehrl. Geschäftswelt, Industrie, Behörden und Vereine!

Die unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse, rückwirkende Lohn- und Gehaltsfestsetzungen, die schweren Bedingungen unserer Papierlieferanten etc. nötigen die unterzeichneten Buchdruckereien folgende Beschlüsse festzulegen:

1. Bei Bestellung von Drucksachen kann eine Vorausberechnung des Preises nicht stattfinden. Einforderung von Offerten ist daher zwecklos; alle Buchdruckereien berechnen nach dem gleichen Tarife.

2. Der Preis wird am Tage der Ablieferung der Drucksache auf der Grundlage des an diesem Tage gültigen Deutschen Buchdrucker-Preistarifs ermittelt und in Rechnung gestellt.

3. Die Bezahlung hat sofort, spätestens in 3 Tagen zu erfolgen. Bei verspäteter Bezahlung werden Verzugszinsen und die durch etwa inzwischen eingetretene Tariferhöhung entstandene Differenz berechnet.

Schwerte, den 28. August 1923.

Carl Braus (Verlag der Schwerter Zeitung)
Saatmann & Bertram Schwarz & Schröder

Aenderung der Reichsbankpolitik in dem Sinne, daß die Reichsbank zu wertbeständigen Kreditbergaben und Eröffnung von Goldkonten übergehen müsse. Ferner müsse dahin gewirkt werden, daß diejenigen, die nicht für Importzwecke unmittelbare Devisen brauchen, nicht gezwungen sind, aus privatwirtschaftlichen Gründen gegen das volkswirtschaftliche Interesse sich Devisen anzuschaffen.

Der Zechenstreik im Ruhrgebiet.

Tu. Essen, 27. Aug. Die Lage auf den Zechen ist nach Pressemeldungen noch nicht ganz geklärt. Während auf einer ganzen Reihe von Zechen die Arbeit wieder aufgenommen ist, haben andere Belegschaften die Arbeit wieder eingestellt, da ihre Forderungen von den Arbeitgebern nicht bewilligt worden sind.

Zu der neuesten Kohlenpreiserhöhung

Berlin, 26. Aug. Zu der am 27. ds. Mts. in Kraft tretenden abermaligen Erhöhung der Kohlenpreise wird vom Reichswirtschaftsminister mitgeteilt: Die auf Grund der Beschlüsse des Reichskohlenverbandes sich ergebenden Preise übersteigen die auf dem Weltmarkt geltenden Kohlenpreise wieder in bedrohlichem Maße. Der Reichswirtschaftsminister wird bei den am 31. ds. Mts. stattfindenden Erörterungen des Reichskohlenrates erneut auf den restlosen Abbau des Entwertungszuschlages dringen. Ferner kann damit gerechnet werden, daß der Reichskohlenrat in seiner nächsten Sitzung endgültig zu der auf Wunsch des Finanzministers zunächst zurückgestellten Beseitigung der Kohlensteuer Stellung nimmt.

Ueber zwei Millionen deutsche Flüchtlinge.

Berlin, 27. Aug. Nach genauen Feststellungen befinden sich z. Zt. in Deutschland 2 Millionen vertriebene Flüchtlinge, ohne die von den Franzosen aus dem Rheinlande und dem Ruhrgebiet Vertriebenen, deren Zahl fast 100 000 beträgt. Und zwar sind vertrieben: 750 000 Auslandsdeutsche, 16 000 Kolonialdeutsche, 200 000 Deutsche aus dem ehemaligen Rußland, 150 000 Grenzdeutsche aus Elsaß-Lothringen, 3000 Grenzdeutsche aus dem Saargebiet, 850 000 Grenzdeutsche aus dem Soldau- und Memelgebiet, 90 000 Grenzdeutsche aus Oberschlesien, 10 000 Grenzdeutsche aus der Tschecho-Slowakei und 10 000 aus Nord-Schleswig.

Eröffnung der Leipziger Herbstmesse.

Tu. Leipzig, 27. Aug. Die diesjährige Leipziger Herbstmesse hat mit dem heutigen Sonntag ihren offiziellen Anfang genommen. Soweit sich aus der Ausstelleranmeldung ersehen läßt, kann gesagt werden, daß die Zahl der Aussteller der der letzten Frühjahrsmesse dieses Jahres gleichkommt. Ein Urteil darüber läßt sich jedoch heute noch nicht abgeben.

Graf Clemens Droste zu Vischering †.

Mit dem Grafen Droste zu Vischering, der am 20. August in Darfeld (Bezirk Münster) im Alter von 92 Jahren die Augen schloß, ist ein verdienstvoller Politiker des Zentrums dahingegangen, der auch über seine Partei hinaus in der Oeffentlichkeit eine bedeutende Rolle gespielt hat. In den Jahren 1863—1866 war er Mitglied der hannoverschen Kammer, von 1897 an war er 14 Jahre lang Mitglied des Reichstages. 1901 wurde er in das preußische Herrenhaus berufen, wo er seine Haupttätigkeit in der politischen Kleinarbeit für die Zentrumspartei erblickte, die ihm sehr viel zu danken hat. 1879 leitete er den Katholikentag in Aachen, auf dem Windhorst seine seiner berühmtgewordenen Schlußreden hielt. Der Crefelder Katholikentag im Jahre 1898 übertrug ihm das Amt eines Ersten Vorsitzenden im Gesamtausschuß der Deutschen Katholikenversammlungen. Graf Erbdroste hatte sich in den letzten Jahren in aller Stille auf sein Darfelder Schloß zurückgezogen, ohne aber damit seine führende Stellung im deutschen Katholikentag aufzugeben.

Zur Lage.

In das französische Militär-Polizei-Gefängnis in Dortmund wurden eingeliefert: Fritz Penzold; Josef Börhoff, Gneisenaustr. 67; Emil Fischer; Domge.

In der letzten Sitzung des Militär-Polizei-Gerichts der französischen 3. Linien-Division in Dortmund wurde nach der Bergmann Wilhelm Schlegel, der bei Gelegenheit einer Paßrevision eine beleidigende Haltung gegen den revidierenden französischen Soldaten einnahm, mit 45 Tagen Gefängnis bestraft. — Josef Braun erhielt wegen Waffenbesitzes 30 Tage Gefängnis. — Ein gewisser Cierdes aus Bochum war ohne Paß, aber im Besitz einer Waffe befunden worden. Er wurde zu 50 und 60 Tagen gleich drei Monaten Gefängnis verurteilt. — Glück hatte der wegen Waffenbesitzes angeklagte Anton Trapper. Er wurde freigesprochen.

Heute haben in Dortmund infolge französischer Ausweisungsbefehle die Familien des Schlossers Karl Mehring, Möllerstr. 14, (Frau), des Lokomotivführers Fritz Burkhard (Frau und drei Kinder im Alter von 17, 13 und 9 Jahren), Baroperstraße 6, des Arbeiters Wilhelm Holtkamp, Neuer Graben 149 (Frau und ein achtjähriges Kind), des Klempners Bernh. Weiern, Düppelstraße 21 (Frau und eine Tochter im Alter von 17 Jahren) und des Wagenschreibers Arthur Sieber (Frau), Bismarckstraße 8, im ganzen 10 Personen das besetzte Gebiet zu verlassen.

In Bochum wurde der Vorsitzende der Reichsgewerkschaft der Eisenbahner, Wissel oh, sowie der Vorsitzende des Deutschen Eisenbahnerverbandes Börner, und ein Vertreter des Eisenbahnrates, Lange, von den Franzosen festgenommen und nach Weimar abgeführt.

Nach einer „Temps"meldung aus Trier wurden dort 11 Milliarden Mark weggenommen, die für Streikende bestimmt waren, außerdem 2 Mil-

Das Forsthaus im Teufelsgrund.

Detektiv-Roman von F. Eduard Pflüger.

21 (Nachdruck verboten.)

„Unsinn."

„Fragen Sie nur den Förster, bei dem Sie wohnen sollen, der war dabei, als wir den Teufelsmüller begruben und während der Dechant hinter den Sarg trat, um ihn nach dem Gottesacker zu geleiten, schaute dem Teufelsmüller sein Geist aus der Dachluke zu. Uns allen fror das Blut zu Eis und der Herr Dechant wollte nicht nach dem Gottesacker gehen, bis er der armen Seele Ruhe brächte. Aber wie er anfing den Segen für die arme Seele zu beten, da streckte ihm das Gespenst die Zunge aus und verschwand."

Rechenbach lachte laut auf, aber der Bauer hatte doch mit seiner Gespenstergeschichte ein eigentümliches Grauen in ihm wachgerufen. Dazu der düstere Wald, die beängstigende Einsamkeit und der schweigsame, finstere Kluge, der, wie alle ungebildeten Menschen, von der Erzählung ergriffen war, ließen ihn nicht aus ihrem Bann und legten sich wie Schauer einer anderen Welt auf sein Gemüt.

„Nachmalen," fuhr der Kutscher fort zu erzählen, „ist der Teufelsmüller noch vielen begegnet, die zur Nachtzeit durch den Wald mußten. Endlich aber hat der gütige Herr Dechant, der täglich für seine arme Seele eine Messe las, ihm die Ruhe im Grabe gegeben."

„Und der Huimann hat sich nicht wieder sehen lassen?"

„Sehen lassen hat er sich nicht, aber sein Schreien, sein lautes unheimliches Hui, Hui, das haben die Höllenhammerleute oft in der Nacht gehört und dann haben sie die Läden fest zugeschlossen und alle Lichter angezündet und ihr Gebetbuch aufgeschlagen und alle kräftigen Sprüche und Stoßgebete zusammen gelesen."

„Aber umgebracht ist doch keiner mehr worden."

„Seit dem Teufelsmüller nicht mehr, weil sich keiner zur Nachtzeit mehr in den Wald getraut hat und der Wald ist keines Menschen Freund, gnädiger Herr, besonders nicht in der Nacht."

„Ja, ja, guter Mann, mit diesen Gespenstergeschichten kommen wir nicht nach dem Höllenhammer und vor allen Dingen das Gepäck nicht. Wir könnten ja schon zu Fuß hingehen, aber unsere Koffer."

„Ja, da müssen Sie hinuntergehen und ein paar Hammerleute heraufschicken, die sie abholen. Ich fahre nicht, nicht für vieles Geld, denn Pferde hat's unten im Hammer nicht, die man noch vorspannen könnte und den Umweg durch den Sailaufer Grund mache ich nicht. Ich habe Frau und Kinder und mag dem Huimann nicht begegnen."

„Nun, lieber Kluge, da bleibt uns nichts anderes übrig, als hinunterzugehen und Unterstützung zu holen."

Nach diesen Worten sprang Rechenbach vom Wagen, zog die Karte aus der Tasche und stellte fest, daß sie kaum zwanzig Minuten vom Forsthause entfernt seien und daß es tatsächlich eine Barbarei gewesen wäre, den abergläubischen Bauern um einer so kurzen Strecke willen den großen Umweg machen zu lassen. Sie gingen hinunter und erreichten bald das Forsthaus, auf dessen Schwelle sie der biedere Hegemeister empfing.

Er war ein alter Mann, aber knorrig und fest, wie die Eichen im Teufelsgrund. Sein verwittertes Gesicht war tief gebräunt von Luft und Sonne. Ein weißer, an einigen Stellen noch von rötlichen Haaren durchsetzter Bart wallte ihm lang herunter auf die grüne Uniform. Seine Augen waren grau und scharf und blitzten wie die einer Wildkatze. Der grüne Hut mit dem mächtigen Stoß saß kühn im Nacken und ließ die gewaltige Stirn frei, von der buschige weiße Brauen über die Augenhöhlen niederhingen. Mit einem eisernen Händedruck zog er seine beiden Gäste in das Staatszimmer und goß drei große Gläser voll des Spessart-Nationalgetränkes, eines von jedem Bauern selbst gebrannten Kirschen und Zwetschenschnapses. Dann sagte er, die Situation erratend:

„Der Michel wollte wohl nicht weiter als bis zum Eichenhang fahren .... Ich hab's mir so halb und halb gedacht und der Direktor hat mir schon ein paar Arbeiter geschickt, die können gleich herauf gehen und Ihre Sachen holen.

„Ja, er fürchtete sich vor dem Huimann im Walde."

„Vor dem fürchten sich noch andere."

Zu seinem Erstaunen bemerkte Rechenbach auch in den klaren Jägeraugen seines Wirtes einen abergläubischen Ausdruck. Also auch der Forstgewaltige war nicht frei von Gespensterfurcht. Kein Wunder, die schaurige Einsamkeit, der düstere Wald und das dunkle öde Tal mußten auf die Nerven seiner Bewohner mit der Zeit einen solchen Eindruck machen.

VII.

Als Breitschwert seinen Dienst übernommen hatte, wurde ihm mitgeteilt, daß Herr von Boroff, der Chef der den Zaren begleitenden Polizei, unter seinem Befehl stehe und daß er sonst, falls er zum Zwecke der Ueberwachung Aenderungen in den Dispositionen zu machen wünsche, sich dieserhalb an den Generaladjutanten, Fürsten Prugawin, wenden möge, der angewiesen sei, nur im Einverständnis mit ihm zu handeln.

Der Doktor war zufrieden. Das war eine Stellung, wie sie eben nur in Rußland gegeben werden konnte, wo der Schutz der Person des Zaren vor den Mordgesellen der Nihilisten eine so hervorragende Rolle spielen muß.

Ein bis zwei Tage brauchte Breitschwert, um sich genau über alles zu informieren, was an Anarchisten und Nihilisten zur Zeit in Berlin polizeilich bekannt war. Es schien ruhig im Lager jener Mordgesellen, keine große Bewegung ließ sich entdecken, auch hatten keine bekannten Nihilistenführer ihren gewöhnlichen Wohnsitz verlassen, so daß es fast so aussah, als ob kein Anschlag gegen die Person des Zaren geplant sei. Aber Breitschwert hatte in diesen Dingen durchaus seine eigene Meinung und dem vorausgefahrenen russischen Polizeichef sagte er ganz ruhig, daß eine derartige Bewegungslosigkeit im nihilistischen Lager durchaus nicht auf eine Untätigkeit schließen lasse. Wahrscheinlich werde keines der kompromittierten Mitglieder zu der Operation herangezogen werden, im Gegenteil, es liege ja im Interesse jener Bande, völlig neue Leute in Aktion treten zu lassen, weil alsdann die Entdeckung für den Polizisten ungemein erschwert wäre.

(Fortsetzung folgt.)

liarden, die für Arbeitslosenunterstützungen in den Nachbargemeinden dienen sollten.

Beamte der französischen Besatzung beschlagnahmten in der Stadthauptkasse zirka 100 Milliarden Mark städtisches Notgeld. Die Beamten waren gerade beim Abschluß der Wochenrechnung. Die Beschlagnahme erfolgte ohne Angabe von Gründen, angeblich auf Befehl des Divisionsgenerals. Es sind sofort Verhandlungen eingeleitet worden, um das Geld wieder frei zu bekommen.

Der „Bochumer Anzeiger" und die „Westfälische Volkszeitung" wurden ab heute auf acht Tage von den Franzosen verboten. Da der „Märkische Sprecher und das „Volksblatt" bereits seit Wochen auf drei Monate verboten sind, erscheint in Bochum während der nächsten acht Tage keine Ortszeitung.

Die Besatzungsbehörden haben alle kommunistische Zeitungen verboten: „Niederrheinische Arbeiterzeitung", Duisburg; „Das Ruhrecho", Essen; „Gelsenkirchener Arbeiterzeitung", Gelsenkirchen; „Sozialistische Republik", Köln; „Die Bergische Arbeiterstimme", Solingen.

Es ist zu erwarten, daß die Franzosen morgen die Orte Herzkamp, Hiddinghausen und Schüling-hausen nordöstlich von Barmen, besetzen werden. In Hiddinghausen sind bereits gestern französische Quartiermacher eingetroffen. — Gleichzeitig verlautet, daß die Zollgrenze südlich der Ruhr ab 1. September bis Hiddinghausen vorverlegt wird.

Große Männer aus Westfalen.

Die Bedeutung Westfalens im Laufe der deutschen Geschichte liegt wesentlich in der älteren Zeit unseres Vaterlandes, als Westfalen der Hauptbestandteil des Herzogtums Sachsen war und nicht nur die heutigen Gebiete mit Ausnahme der Kreise Wittgenstein-Siegen umfaßte, sondern auch das Bistum Osnabrück, die lippischen Lande, den nördlichen Teil von Waldeck und die kleineren niederdeutschen Gebiete Hessens. Die frühe Blüte seiner Städte Soest und Dortmund hatte einen starken materiellen und geistigen Einfluß zur Folge, der von beiden auf das deutsche Kolonialland an der Ostsee ausging. Hier entstand ein neues Westfalen jenseits der Elbe, wovon nicht nur die Sprache, sondern besonders auch die vielen westfälischen Namen, die sich dort befinden, Zeugnis ablegen. Ueber die Westfalen in Lübeck gibt es ein so reiches Material, daß man Bände damit füllen könnte. Mit der Geschichte Lübecks sind die Namen Bernhard v. d. Lippe und Simon von Teclenburg eng verbunden. Aber lange vor diesen Kriegshelden hat es bei uns Helden wie Arminius und Herzog Wittekind gegeben, die mit echtem Westfalentrotz und westfälischer Zähigkeit dem Feinde widerstanden haben. Unter den Seehelden der Hansa finden sich manche mit westfälischen Namen, wie z. B. Bruno Warendorp, der am 2. Mai 1368 Kopenhagen zerstörte. Für alle Zeiten unvergeßlich bleibt der Name Walters von Plettenberg, des großen Russenbesiegers im deutschen Ordenslande, aber auch der Name derer von Kettler in Kurland sollen hier mit Ehren genannt werden. Auf allen Schauplätzen des Krieges haben die Westfalen sich immer als echte deutsche Männer gezeigt.

Nicht minder bewährten sie sich als Männer der Verwaltung. Männer wie der alte Vincke u. von Bodelschwing haben sich nicht nur als Oberpräsidenten, sondern auch als Menschen einen guten Namen erworben. Unter den Gottesgelehrten unserer westfälischen Heimat finden wir im Mittelalter die Namen Leopold v. Northof, des Geschichtsschreibers der Grafen von der Mark oder des Gobelinus Persona, des Verfassers einer Weltgeschichte. Zur Reformationszeit ragen Hermann Veneus aus Quakenbruck und Gerd Oemcken aus Namen durch ihre kirchliche Tätigkeit und ersterer auch als hervorragender Lieder-Dichter hervor. Im 18. Jahrhundert zeichnete sich Johann Dietrich von Steinen in Frömern als gelehrter Heimatforscher vor seinen Standesgenossen aus. Zwei bedeutende Theologen im 19. Jahrhundert, die Universitätsprofessoren Hengstenberg und Cremer, stellte die Grafschaft Mark, hervorragende Prediger und Seelsorger waren in Minden-Ravensberg Pastor Volkening in Jöllenbeck und der Religionslehrer am Gymnasium in Gütersloh u. spätere Generalsuperintendent D. Braun in Berlin. In der Mark geboren, aber in Ravensberg seinen eigentlichen Beruf findend, war der große Mann der Inneren Mission Fr. v. Bodelschwingh. Auch auf dem Schulgebiete hatte Westfalen tüchtige Vertreter. Aus Soest stammt der später im Rheinland wirkende Provinzialschulrat Landformann und der in Osnabrück als Seminardirektor und Oberschulrat tätige Joh. Heinr. Schüren, beides Männer lebendiger christlicher Gesinnung, u. durch ihre pädagogische Wirksamkeit in weiteren Kreisen bekannt. Aus Siegen stammte der durch seine Schriften und amtliche Tätigkeit berühmte Pädagog Diesterweg.

Als Mediziner erwarben sich einen geachteten Namen der Leibarzt des Kurfürsten von Hannover und später des Bischofs von Münster R. v. Westhofen aus Hamm und der Professor der Medizin an der Universität Straßburg Fr. von Recklinghausen aus Gütersloh. Als Geschichtsforscher ragen hervor Justus Möser aus Osnabrück, ein Bahnbrecher nicht nur der Geschichtwissenschaft, sondern auch alles dessen, was zur Volkswirtschaft gehört und der Historiker Heinrich v. Siebel, dessen Familie aus Soest stammt. Als niederdeutsche Schriftsteller ragten hervor durch wissenschaftliche Erforschungen des niederdeutschen westfälischen Idioms Woeste aus Jserlohn und Jellinghaus aus dem Ravensbergischen, dessen Vorfahren ebenfalls aus der Mark stammen. Unter den Musikern der neueren Zeit finden wir die westfälischen Namen Romberg (Glocke) und Fr. Kiel (Oratorium Christus) und unter den Vertretern der schönen Künste den Namen des Marburger Goldschmiedes Anton Eisenhoidt, des Münsteraners Achtermann und des aus dem Kreise Wiedenbrück stammenden großen Bildhauers Kaspar von Zumbusch, nicht zu vergessen der Name des großen Soesters Aldegrever.

Dr. Eickhoff.

Aus Stadt und Land.

Schwerte, den 28. August 1923.

— **Zur Beachtung!** Es wird uns infolge der dauernden Gaszufuhrstörungen, die Zeitung pünktlich und mit dem neuesten Nachrichtenmaterial versehen, herauszugeben. Trotz der vielen ständigen Beschwerden beim Gaswerk ist jedenfalls keine Besserung nicht zu erwarten. Wir haben sofort an der zuständigen Stelle Erkundigungen eingezogen und erfahren, daß es an der schlechten Kohlenlieferung liegt, so daß englische Kohle beschafft werden mußte und daß verschiedene Reparaturen an den Oefen vorgenommen werden müssen.

— **Die Auszahlung der Teuerungszuschüsse für die Kriegshinterbliebenen und erwerbslosen Kriegsbeschädigten [2. Nachtragszahlung für den Monat August] erfolgt Donnerstag, den 30. Aug. vorm., an der Stadtkasse**

— **Der Turnklub Lichtendorf errang in Königsborn den Haupteherenpreis im Pyramidenbau Klasse A, die Meisterschaft im Pyramidenbau Klasse B, den 2 Preis in Stellungmeisterwannschaft. Der Turner Walther Blaurock errang den Haupteherenpreis 1. Klasse am Reck und die Meisterschaft am Barren in der 1. Klasse. Gut Heil!**

‖ **Ausstellungspreise. Auf der in Barmen stattgefundenen Teckel-Spezialausstellung erhielt unser heimischer Züchter W Sybel unter starker Konkurrenz den 3. Preis und Ehrenpreis, für seinen Langhaar-Teckel 1 Preis und Ehrenpreis, ebenso Herr Kipper Holzen 1. Preis und Ehrenpreis für Kurzhaar-Teckel und Ehrenpreis für besten Teckel der Ausstellung.**

— **Da die Typus-Erkrankungen wieder zunehmen, wird eindringlichst vor dem Baden und Wäschereinigen in der Ruhr gewarnt.**

— **Am Sonntag, den 26. d. Mts. errang die Knüppelmusik (Trommler und Pfeifer) des Turnvereins Turn- und Sportklub Schwerte unter Leitung des aktiven Battaillon-Tamburs Herrn Heinrich Fuchs in Lippstadt den 4. Haupteherenpreis in Klasse A. Da in Klasse A nur aktiv gediente Spielleute wirken durften, und 58 Vereine auftraten, kann die Schwerter Mannschaft zufrieden sein.**

— **Pilze. Champignon und Knollenblätterschwamm. Ihre Unterscheidung ist sehr leicht. Beide sind zwar Blätterpilze von weißer Grundfarbe und beide haben einen Ring am Stiel. Kurzgedrängt sind ihre Unterschiede. Champignon: Stiel gleich dick, auf der Unterseite des Hutes fleischrot, braun oder schwarz. Knollenblätterschwamm: Blätter stets weiß, Stiel unten mit Knolle. Der Knollenblätterschwamm ist der heimtückischeste und giftigste aller Pilzen, weil seine Wirkung erst 16—18 Stunden nach Genuß bemerkbar wird, sein Gift dann schon ins Blut gedrungen ist, und kein Gegenmittel mehr hilft. Champignon mit schwarzen Blättern genieße man nicht mehr. Pilzprüfungsstelle Hagenerstr. 95**

* **Wie berechnet man die Entwertung?** Der jetzt üblichen Preisberechnung in Goldmark liegt eine Rückbeziehung auf die frühere Goldwährung zu Grunde. Es handelt sich aber dabei nur um die Stabilität der Rechnungen, nicht der Preise selber. Man nimmt zur Feststellung der Entwertung eine Umrechnung über die Kurse der wertbeständigen Devisen und die Vorkriegsparität vor, welche Ausdruck der Goldgehalte der einzelnen Goldmünzen der Länder war. Nun haben zwar alle Währungen gegenüber dem Gold Einbußen erlitten, am wenigsten der Dollar. Die Parität der amerikanischen zur früheren deutschen Goldwährung war 1:4,2. Bei einem Dollarstand von 2 777 000 ist demnach eine Goldrechenmark gleich 661 190 Papiermark.

Aus den Provinzen.

Lütgendortmund. Ein wertvoller Gleichstrommotor im Werte von 500 Millionen wurde in der Nacht zum 24. August auf der Zeche Zollern 2 mittels Einbruchs gestohlen. Für die Wiederherbeischaffung des Motors hat die geschädigte Schachtanlage eine Belohnung von 25 Millionen Mark ausgesetzt.

Düingsen. Einbrecher auf der hohen Leiter. Ein schwerer Einbruch wurde in der Nacht beim Landwirt Windscheiff verübt. Mit Hilfe einer 6sprossigen Leiter, die die Spitzbuben bei dem Gastwirt W. Hombeck in Warendrunnen gestohlen hatten, der von dem Tatorte etwa 20 Minuten entfernt wohnt, gelangten sie an das letzte Balkenfenster, hoben es aus und raubten den auf dem Balken vorhandenen Fleisch- und Wurstvorrat vollständig aus. Selbst einige Schweisen, an denen die Vorräte aufgehängt waren, hießen die Einbrecher mitgeben. Nach vollbrachter Tat gelang es den Verwegenen unbehelligt durch das Tor den Hof zu verlassen. Die Spur, die nach Entdeckung der Tat durch die Schupo, durch Landjäger und Ortspolizei mit Polizeihunden sofort aufgenommen wurde führte nach Sünnern. Hoffentlich gelingt es recht bald, den eigenartigen Lebensmittelraubtäufern recht gründlich den Appetit zu verderben.

Rheine. Raubmord im D-Zuge. In einem Abteil zweiter Klasse des Schnellzuges Berlin—Amsterdam wurde zwischen den Stationen Rheine und Salzbergen durch zwei Polen ein Ueberfall auf eine holländische Familie verübt. Die Täter versuchten den Lehrer Jakob Ruber aus Amsterdam mit einem Beil zu erschlagen und brachten auch seiner Frau und seiner 12jährigen Tochter zahlreiche Verletzungen mit einem scharfen Instrument bei. Die Banditen stahlen sämtliche Koffer und verschwanden damit. Die Täter wurden festgenommen. Die Ueberfallenen wurden in bewußtlosem Zustande in das Krankenhaus zu Bentheim gebracht.

Letzte Drahtmeldungen.

Ruhrepidemie in Düsseldorf.

TU. Düsseldorf, 27. August. In der vergangenen Woche sind hier 500 Erkrankungen an Ruhr zur Anzeige gelangt. Von den Erkrankten sind bereits 7 Personen gestorben.

Ein neuer Mord.

TU. Blankenstein, 27. August. In der vorgestrigen Nacht wurde die 10jährige Pieper, die in Flensburg zur Erholung gewesen war und zu ihren Eltern nach Erkenschwick zurück wollte, von einem französischen Posten erschossen.

Sanktionen über Hattingen.

TU Hattingen, 27. Aug. Wegen einer angeblich am 23. August verübten Telephonsabotage verhängte der Ortskommandant scharfe Verkehrssanktion. Der Landrat hat die Täter bis zum 28. August einzuliefern, andernfalls weitere Sanktionen folgen.

Boots-Unglück.

An der Hafenmündung in Aken warf der Wirbelwind ein mit drei Personen besetztes Segelboot um. Zwei Insassen, der Kaufmann Huber und der Techniker Otto, ertranken. Die dritte Insassin, Fräulein Trübe aus Aken, konnte sich retten.

Johann Wolfgang Goethe.

Zum 28. August.

Es bildet ein Talent sich in der Stille,
Sich ein Charakter in dem Strom der Welt.

(Goethe: „Torquato Tasso".)

•

Greif nur hinein ins volle Menschenleben!
Ein jeder lebt's, nicht vielen ist's bekannt.
Und wo ihr's packt, da ist's interessant.

(Goethe: „Faust").

Es war am 28. August des Jahres 1749 als Goethe zu Frankfurt a. M. das Licht der Welt erblickte. Sein Vater, der Kais. Rat Dr. jur. Joh. Kaspar Goethe und seine Mutter Kath. Elisabeth, die aus einer vornehmen Frankfurter Juristenfamilie stammte, waren in liebevoller Pflege um das Gedeihen ihres Sohnes bedacht. In der alten Reichsstadt Frankfurt wuchs Goethe zu einem gesunden und kräftigen Knaben heran und in seiner Schwester Cornelia besaß er eine wahre Herzensfreundin. Im Kreise derer Freundinnen regten sich in dem jungen Goethe die ersten Liebesneigungen. Besonders war es das Bürgersmädchen Gretchen, das seiner Liebe teilhaftig wurde und der er im „Faust" ein ewiges Denkmal setzte.

Herbst 1765 ging er nach Leipzig, und sollte dort nach des Vaters Wunsch Jura studieren. Aber ihn, den dichtbegabten Jüngling, interessierten mehr die schönen Wissenschaften. Im Laufe der Leipziger Studienzeit sammelte er sich Eindrücke, die er später in seinen Dichtungen verwertete („Faust"). Dort lernte er Käthe Schönkopf kennen und lieben und in seinen Versen offenbarte er seine große Liebe zu dem schönen Mädchen.

Im Herbst 1768 kehrte er kränkelnd ins Vaterhaus zurück. In Frl. v. Klettenberg fand er eine Freundin, deren Einfluß auf Goethes Schaffen ein maßgebender war. Jetzt entstand sein erstes Lustspiel „Die Mitschuldigen" und behandelte Leipziger und Frankfurter Eindrücke. Während dieser Zeit wurde er auch mit den Werken des Engländers Shakespeare näher bekannt.

21jährig ging er 1770 nach Straßburg. Hier lernte er Herder, den er sehr schätzte, kennen. Auch mit der griechischen Dichtkunst wurde er näher bekannt. Die Liebe zu der elsässischen Pfarrerstochter Friederike Brion und der Abschied von ihr bereitete ihm großen Schmerz. In „Dichtung und Wahrheit" schildert er uns seine Liebe zu ihr. Er widmete ihr das Gedicht „Willkommen und Abschied".

Von Straßburg ging er dann nach Darmstadt. Im Winter 1771—72 begann er den „Götz", durch den sein Name erstmals bekannt wurde.

Im Sommer 1772 finden wir Goethe als Praktikant am Reichskammergericht in Wetzlar. Hier begann er seinen „Werther". Auch sein bedeutendstes Werk, „Faust", begann er hier. 1774—75 schuf er das Trauerspiel „Clavigo", sowie „Stella", das hohe Lied der Frauenliebe.

Mit Klopstock und anderen Freunden machte er 1775 eine Schweizerreise. Ein Besuch des Herzogs Karl August von Sachsen brachte einen Wechsel seines Wohnsitzes mit sich. Er siedelte nach Weimar über und nun begann für ihn eine arbeitsreiche Zeit. Durch die Verwaltungs- und Hoftätigkeit kam er mit allen Schichten der Bevölkerung in Berührung. Der Herzog wurde sein Freund und Goethe wird bald Finanzminister, Geheimer Rat und erhielt das Adelsprädikat. Seine Liebe zu Frau v. Stein war auf sein dichterisches Schaffen von großem Einfluß. Diese Liebe finden wir in dem Schauspiel „Iphigenie auf Tauris", das er 1779 vollendete, verkörpert. 1782—83 arbeitete er an seinem „Wilhelm Meister". Auch „Egmont" und Tasso" förderte er, ohne aber zum Abschluß zu kommen.

1786, am 3. September, ging er nach Italien. Hier machte die antike Kunst einen gewaltigen Eindruck auf ihn, und unter der Sonnenglut Italiens gestaltete er seine „Iphigenie" um und auch mit dem „Tasso" gings vorwärts. Das Trauerspiel „Egmont" konnte er hier vollenden.

Von Italien zurückgekehrt, fiel er Goethe schwer, sich in die alten Verhältnisse einzuleben. Der mit Frau v. Stein geschlossene Seelenbund löste sich und er lernte die jugendfrische Christiana Vulpius (geb. 1. Juni 1765 zu Weimar) kennen und nahm sie 1788 zu sich in sein Haus. Am 25. Dezember 1789 schenkte sie ihm einen Sohn, August. Die folgenden Kinder starben kurz nach der Geburt. Christiana war eine derbe, einfache Natur, die mit hingebender Liebe und steter Sorge ihm eine liebe Herzensfreundin war. In verschiedenen Dichtungen („Röm. Elegien", „Veilchen") gedenkt er ihrer und das nachstehende Gedicht schildert uns das „Finden seiner Blume":

Gefunden.

Ich ging im Garten
So für mich hin,
Und nichts zu suchen,
Das war mein Sinn.

Im Schatten sah ich
Ein Blümlein stehn,
Wie Sterne leuchtend,
Wie Äuglein schön.

„Ich wollt' es brechen,
Da sagt es fein:
„Soll ich zum Welken
Gebrochen sein?"

Ich grub's mit allen
Den Würzlein aus,
Zum Garten trug ich's
Am hübschen Haus.

Und pflanzt es wieder
Am stillen Ort:
Nun zweigt es immer
Und blüht so fort.

Die Freundschaft mit Friedrich Schiller, sowie der Verkehr mit seinen anderen Freunden war für ihn eine Wohltat. Mit Schiller verband ihn eine über 10jährige Freundschaft, die erst nach dessen Tod ein jähes Ende nahm. Schiller feuerte Goethe durch sein weises Urteil stets zu neuem rastlosem Schaffen an. Verschiedene seiner Werke erhalten neue Gestalt. „Hermann und Dorothea" (eine epische Dichtung) entstand zu dieser Zeit. Das Jahr 1797 und das folgende sieht die Entstehung der meisten seiner Balladen.

Schillers Tod (1805) riß in Goethes Leben eine große Lücke. Jetzt erst besiegelte er durch die Ehe seinen Bund mit Christiana. In der nachfolgenden Zeit verfaßte er „Die Wahlverwandtschaften", sowie einige Novellen aus „Wanderjahre". In „Dichtung und Wahrheit" schildert er uns in meisterhafter Weise sein ganzes Leben. 1806 starb seine Gemahlin. Seine Schwiegertochter Ottilie führte ihm den Haushalt. Immer stiller wurde es um den Greis. Sein Freund Herzog August starb 1828, aber Goethe blieb bis an sein Ende frisch und schöpferisch. Immer wieder verbesserte er den „Faust" und auch in „Wilhelm Meisters Lehrjahren" schenkt er uns kurz vor seinem Tode ein treffliches Werk. Am 17. März 1832 berichtete er an Humboldt von der Vollendung seines „Faust", der die Generalbeichte seines Lebens genannt wird.

Der 22. März 1832 wurde für das deutsche Volk ein Trauertag. Der Gewaltige schloß an diesem Tag seine Augen und er wurde am 26. März in der Fürstengruft zu Weimar beigesetzt.

•

Heute, am 28. August, feiern wir die 175. Wiederkehr seines Geburtstages. Und es muß uns gerade in dieser Zeit, die jeglichen „Verstand" und objektive Geistestätigkeit vermissen läßt, ein besonderer Stolz sein, bekennen zu dürfen: das deutsche Volk hat einst einen der größten Denker und Dichter besessen, dessen Werke heute mehr denn je einen Nationalschatz Deutschlands bedeuten. Diese Werke, die durch die Fülle des Wort- und Gedankenreichtums sich vor den Werken anderer Dichter auszeichnen, sollten gerade jetzt von jedem deutschdenkenden und deutschfühlenden Menschen gelesen und ihr Inhalt beherzigt werden. Und Goethe hat recht, wenn er sagt: Was glänzt ist für den Augenblick geboren, das Echte bleibt der Nachwelt unverloren. Fürwahr: seine Werke werden nie veralten.

K. Gutfleisch.

Die neuen Postgebühren

vom 24. August 1923.

☛ Bitte ausschneiden und aufbewahren. ☚

Die wesentlichsten Gebühren, die vom 24. August 1923 an im Post- und Postscheckverkehr und vom 20. August 1923 an im Telegraphen- und Fernsprechverkehr innerhalb Deutschlands gelten, sind folgende:

für Postkarten im Ortsverkehr	4000 Mk.
für Postkarten im Fernverkehr	8000 „
für Briefe im Ortsverkehr	
bis 20 Gramm	8000 „
über 20 bis 100 Gramm	12 000 „
über 100 bis 250 Gramm	20 000 „
über 250 bis 500 Gramm	25 000 „
für Briefe im Fernverkehr	
bis 20 Gramm	20 000 „
über 20 bis 100 Gramm	25 000 „
über 100 bis 250 Gramm	30 000 „
über 250 bis 500 Gramm	35 000 „

(für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf eine durch 100 teilbare Marksumme, nacherhoben);

für Drucksachen bis 25 Gramm	4000 Mk.
über 25 bis 50 Gramm	8000 „
über 50 bis 100 Gramm	12 000 „
über 100 bis 250 Gramm	20 000 „
über 250 bis 500 Gramm	25 000 „
über 500 bis 1 Kg.	30 000 „
über 1 bis 2 Kg. (nur für einzeln versandte, ungefeilte Druckbände zulässig)	35 000 Mk.
für Blindenschriftsendungen (Meistgewicht 5 Kg.) für je 1 Kg.	1 „
für Geschäftspapiere und Mischsendungen	
bis 250 Gramm	20 000 „
über 250 bis 500 Gramm	25 000 „
über 500 bis 1 Kg.	30 000 „
für Warenproben bis 100 Gramm	12 000 „
über 100 bis 250 Gramm	20 000 „
über 250 bis 500 Gramm	25 000 „

(nicht freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf eine durch 100 teilbare Marksumme, nacherhoben);

für Päckchen bis 1 Kg. 40 000 Mk.

für Pakete in der

	1. Zone (bis 75 Km.)	2. Zone (üb. 75–375 Km.)	3. Zone (über 375 Km.)
bis 3 Kg.	45 000 M.	90 000 M.	90 000 M.
über 3 „ 5 „	60 000 „	120 000 „	120 000 „
„ 5 „ 6 „	70 000 „	140 000 „	210 000 „
„ 6 „ 7 „	80 000 „	160 000 „	240 000 „
„ 7 „ 8 „	90 000 „	180 000 „	270 000 „
„ 8 „ 9 „	100 000 „	200 000 „	300 000 „
„ 9 „ 10 „	110 000 „	220 000 „	330 000 „
„ 10 „ 11 „	130 000 „	260 000 „	390 000 „
über 11 bis 12 Kg.	140 000 M.	280 000 M.	420 000 M.
„ 12 „ 13 „	150 000 „	300 000 „	450 000 „
„ 13 „ 14 „	160 000 „	320 000 „	480 000 „
„ 14 „ 15 „	170 000 „	340 000 „	510 000 „
„ 15 „ 16 „	180 000 „	360 000 „	540 000 „
„ 16 „ 17 „	190 000 „	380 000 „	570 000 „
„ 17 „ 18 „	200 000 „	400 000 „	600 000 „
„ 18 „ 19 „	210 000 „	420 000 „	630 000 „
„ 19 „ 20 „	220 000 „	440 000 „	660 000 „
für Zeitungspakete bis 5 Kg.	30 000 „	60 000 „	60 000 „

Für Wertsendungen (Wertbriefe und Wertpakete) die Gebühr für eine gleichartige eingeschriebene Sendung (bei unversiegelten Wertpaketen wird die Einschreibegebühr aber nicht erhoben) und die Versicherungsgebühr, die beträgt bei Wertbriefen und versiegelten Wertpaketen: für je 10 000 Mk. der Wertangabe oder einen Teil von 10 000 Mk. 100 Mk., bei unversiegelten Wertpaketen: zugelassen bis 50 000 000 Mk. 50 Mk.

Für Postanweisungen bis 100 000 Mk. 8000 Mk.

über 100 000	bis 1 000 000 Mk.	12 000 „
„ 1 000 000	„ 2 000 000 „	20 000 „
„ 2 000 000	„ 5 000 000 „	25 000 „
„ 5 000 000	„ 10 000 000 „	30 000 „
„ 10 000 000	„ 20 000 000 „	40 000 „
„ 20 000 000	„ 30 000 000 „	50 000 „
„ 30 000 000	„ 50 000 000 „	60 000 „

(Meistbetrag ist von 1 000 000 Mk. auf 50 000 000 Mk. erhöht).

Für Rohrpostsendungen

a) wenn Aufgabeort oder der Bestimmungsort innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsbriefgebühr von Groß-Berlin liegen,
für die Rohrpostkarte 48 000 Mk.
für den Rohrpostbrief 56 000 „

b) wenn der Aufgabeort oder der Bestimmungsort außerhalb des Geltungsbereichs der Ortsbriefgebühr von Groß-Berlin liegt,
für die Rohrpostkarte 52 000 Mk.
für den Rohrpostbrief 68 000 „

Die Einschreibegebühr ist auf 20 000 Mk., die Vorzeigegebühr für Nachnahmen und Postaufträge auf 10 000 Mk. festgesetzt; die Einziehungsgebühr für Nachnahmen und Postaufträge von 1 von jedem angefangenen Tausend der eingezogenen Beträge bleibt unverändert, doch ist ein Mindestbetrag von 100 Mk. und die Aufrundung überschießender Beträge auf volle 100 Mk. festgesetzt. Die Einziehungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrag abgezogen und muß u. U. daher bei der Nachnahme- oder Auftragssumme von dem Absender berücksichtigt werden.

Für die Eilzustellung sind bei Vorauszahlung zu entrichten

	für eine Briefsendung:	für 1 Paket:
nach dem Ortszustellbezirk	10 000 Mk.	60 000 Mk.
nach dem Landzustellbezirk	120 000 Mk.	160 000 Mk.

für bar eingezahlte Zahlkarten

	bis	100 000 Mk.	einschl.	2 000 Mk.
über	100 000 „	1 000 000 „	„	3 000 „
„	1 000 000 „	2 000 000 „	„	5 000 „
„	2 000 000 „	5 000 000 „	„	6 000 „
„	5 000 000 „	10 000 000 „	„	8 000 „
„	10 000 000 „	20 000 000 „	„	10 000 „
„	20 000 000 „	30 000 000 „	„	12 000 „
„	30 000 000 „	50 000 000 „	„	16 000 „
„	50 000 000 „	(unbeschränkt)		20 000 „

für bargeldlos beglichene Zahlkarten dieselbe Gebühr, höchstens jedoch 10 000 Mk. für eine Zahlkarte;

für Kassenschecke, die bargeldlos beglichen werden, ½ vom Tausend des Scheckbetrags, für Barauszahlungen mit Postscheck 2 vom Tausend des Scheckbetrags. Mindestgebühr 1 Mk., Meistbetrag eines Postschecks 500 Millionen Mk.

Die Inlandsgebühren für Briefsendungen, Wertsendungen und Postanweisungen gelten auch nach dem Saargebiet (jedoch Päckchen nicht zugelassen), ferner nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, wohin auch Pakete zu den Inlandsgebühren versandt werden können. (Für Pakete nach dem Saargebiet besondere Gebühren). Die Inlandsgebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Luxemburg, Memelgebiet und Oesterreich (Päckchen nach Luxemburg und Oesterreich nicht zugelassen).

Die Auslandsgebühren betragen vom 24. August 1923 an:

für Postkarten 36 000 Mk., jedoch nach Ungarn und Tschechoslowakei 27 000 Mk.,
für Briefe bis 20 Gramm 60 000 Mk., jede weiteren 20 Gr. (Meistgewicht 2 Kg.) 30 000 Mk., jedoch nach Ungarn und Tschechoslowakei bis 20 Gr. 45 000 Mk., jede weiteren 20 Gr. 30 000 Mk.,
für Drucksachen für je 50 Gr 12 000 Mk.,
für Blindenschriftsendungen für je 500 Gr. 6000 Mk. (Meistgewicht 2 Kg.) jedoch nach Tschechoslowakei und Ungarn für je 1 Kg. 1 Mk.,
für Geschäftspapiere für je 50 Gr. 12 000 Mk, mindestens 60 000 Mk.,
für Warenproben für je 50 Gr 12 000 Mk., mindestens 24 000 Mk.
Eilzustellgebühr f. Briefsendungen 120 000 Mk.
Einschreibgebühr 20 000 Mk,
Rückscheingebühr 20 000 Mk.
Vorzeigegebühr für Nachnahmen auf Briefsendungen (vom Absender zu entrichten) 12 000 Mk.
Gewichtgebühr für Wertkästchen für je 50 Gr. 24 000 Mk., mindestens 120 000 Mk. (dazu Einschreibgebühr von 20 000 Mk.).
Versicherungsgebühr für Wertbriefe und Wertkästchen für je 30 000 000 Mk. 50 000 Mk.
Postanweisungsgebühr bis 5 000 000 Mk. 50 000 Mk., über 5 000 000 bis 10 000 000 Mk. 100 000 Mk., jede weiteren 10 000 000 Mk. 50 000 Mk.; jedoch nach England, den britischen Kolonien und den britischen Postanstalten im Ausland für jede weiteren 10 000 000 Mk 100 000 Mk.
Nachnahmegebühren für Pakete 50 000 M. für je 5 000 000 Mk. des Nachnahmebetrages.

Im Telegraphenverkehr sind die wichtigsten Gebühren vom 20. August 1923 an:

für Ferntelegramme Grundgebühr		32 000 Mk.
und außerdem für jedes Wort		16 000 „
für Ortstelegramme Grundgebühr		16 000 „
und außerdem für jedes Wort		8 000 „
für Zustellung bei ungenügender Aufschrift		48 000 „
für abgekürzte Telegrammanschriften	jährlich	4 800 000 „
für regelmäßige besondere Zustellung	jährlich	4 800 000 „
für Vorausbezahlung der Eilbestellung (XP)		120 000 „
für Stundung der Telegraphengebühren 2 v. H. des Rechnungsbetrags, außerdem für jedes Telegramm		8 000 „

Vereinbarungen über abgekürzte Telegrammanschriften sowie solche über regelmäßige besondere Zustellung der Telegramme können bis zum 15. September zum 1. Oktober 1923 gekündigt werden.

Fernsprechgebühren vom 20. August 1923 an:
Die Jahres-Grundgebühren für einen Fernsprech-Hauptanschluß bleiben bis Ende September unverändert

für ein Ortsgespräch von einer Teilnehmerstelle aus	10 000 Mk.
für ein Ortsgespräch von einer öffentlichen Sprechstelle aus	20 000 Mk.
für ein Ferngespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung bis zu 5 Klm. einschließlich von einer Teilnehmerstelle aus	10 000 Mk.
von einer öffentl. Sprechstelle aus	20 000 „
von mehr als 5 bis 15 Klm. einschl.	30 000 „
„ „ „ 15 „ 25 „ „	50 000 „
„ „ „ 25 „ 50 „ „	100 000 „
„ „ „ 50 „ 100 „ „	150 000 „
für jede weiteren angefangenen 100 Klm. mehr	60 000 „
Vortragsanmeldung	20 000 „
Auskunftsgebühr	20 000 „
Streichungsgebühr für Gespräche auf Entfernungen von mehr als 5 Klm. 20 000 Mk., bis 5 Klm. 10 000 Mk.	
XP-, V- oder N-Gebühr für eine Person je 80 000 Mk., für jede weitere Person 40 000 Mk.	
Unfallmeldegebühr	150 000 Mk.

Die Teilnehmer können ihre Einrichtungen aus Anlaß der Gebührenerhöhung auf den 19. August oder 30. September 1923 kündigen.

Anzeigenpreise ab 27. August:
Für die achtmal gespaltene Millimeterzeile
Lokale 26 000 M. Ausw. 50 000 M.
Reklame pro Millimeter 130 000 M. Offertengebühr 10 000 M. Auskunftsgebühr 5000 M.

Bekanntmachung

betr. Mietszuschläge.

Der Herr Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zu Essen hat durch Verfügung vom 20 August 1923 Tgb. Nr. W Via 37 23 für alle Gemeinden des Verbandsgebiets die Mindestzuschläge zur Grundmiete vom 1. September 1923 ab wie folgt festgesetzt:

für Zinsensteigerung auf	100 %
für Verwaltungskosten auf	500 000 %
für laufende Instandsetzungsarbeiten auf	875 000 %
wenn der Mieter innerhalb der Mieträume die laufenden Reparaturen trägt und auf	1 750 000 %
wenn der Vermieter innerhalb der Mieträume die laufenden Reparaturen trägt.	

Das Mieteinigungsamt ist berechtigt, für **gewerbliche Räume** Sonderzuschläge zu gewähren bis zur Gesamthöhe von

937 500 % für Verwaltungskosten,
1 562 500 % für laufende Instandsetzungsarbeiten, wenn der Mieter innerhalb der Mieträume die laufenden Reparaturen trägt und von
3 125 000 % wenn der Vermieter innerhalb der Mieträume die laufenden Reparaturen trägt.

Für den Stadtbezirk Schwerte gelten demnach vom 1. Sept. 1923 ab die vorstehend angegebenen Hundertsätze als Zuschläge zur Grundmiete.

Schwerte, den 27. August 1923. 2775

Der Magistrat:
Thoholte Melchheier.

5 Millionen Belohnung!

demjenigen, der mir den Täter zur gerichtlichen Belangung nachweist, welcher auf dem Hofe meines Grundstücks, „Lichtspiele zur Reichskrone" einen Balken von 6 Meter Länge gestohlen hat. 2777

Frau Martha Tondok.



Wo kauft man preiswert **Polstermöbel?**
Nur bei eigener Herstellung im
Polsterhaus Hugo Walther
2724 Holzen, Rosenweg 40.

Lichtspiele „Zur Reichskrone"

Dienstag bis Donnerstag!
Nur 3 Tage!
I.
Der große Ufafilm
Irrwege!
Drama in sechs tiefergreifenden Akten.
II.
Der große schwedische Film
Galoschen des Glücks!
Ein Spiel von Liebe und Leid
in fünf Akten 2776



Hühneraugen
Hornhaut, Schwielen u. Warzen beseitigt schnell, sicher, schmerz- und gefahrlos **Kukirol**
Reizlich empfohlen. Millionenfach bewährt. — In Apotheken und Drogerien erhältlich. — Gegen Fußschweiß, Brennen und Wundlaufen Kukirol-Fußbad.
Drogerie W. Heppe, Ostenstr. 3,
Drogerie Max Mehlhose, Postplatz.

Gut möbliertes
Zimmer
von Dauermieter (Reichsbeamten) sofort zu mieten gesucht.
Offerten unter Nr 2779 an die Geschäftsstelle.

Suche Abnehmer für
Wurstwaren.
Angebote unter Nr. 2773 an die Geschäftsstelle der Schwerter Zeitung.

Habe meine Sprechstunden auf 9—12 und 3—6 Uhr verlegt. 2673
Sanitätsrat Dr. Rusche,
Facharzt für Haut-, Harn- und Geschlechtskrankheiten.
Hagen i. Westf., Südstr. 9, Ecke Bahnhofstraße. Fernsprecher 1906.

Der wahre Wert

eines Seifenpulvers liegt in seiner fachgemäßen Zusammensetzung. Seifenpulver und Seifenpulver ist ein großer Unterschied! Es liegt auf der Hand, daß minderwertige Erzeugnisse der Wäsche nicht nützlich sind.

Dixin

Henkel's beliebtes Seifenpulver ist ein Seifenpulver von großer Ergiebigkeit u. hervorragender Waschwirkung. Seine Verwendung sichert sorgfältige Behandlung der Wäsche und
billiges Waschen

Stoffe! Nur für Wiederverkäufer!
Billigste Bezugsquelle für Händler und Wiederverkäufer. Direkt ab Fabrik an unser Schwerter Lager, ohne jeden Zwischenhandel.
Tuchhandlung Meier
Tuche und Futterstoffe en gros
Hagenerstraße 26. 2367

Tierhalter!
Futterzusatz Heppe
kräftigt d. Verdauung, stärkt d. Knochenbau, schützt vor Krankheiten, regt die Freßlust an.
Nur echt in
Med.-Drog. Wilh. Heppe.

Metallbetten.
Stahlmatratzen, Kinderb direkt an Private, Katal. 26 J frei. 3897
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Gutscheine.

Bezugnehmend auf die Anzeige vom 12. und 17. d. Mts. geben wir ferner bekannt, daß wir Gutscheine über je 10 000 000.— Mk. ausgegeben haben. Diese Gutscheine sind auf Wasserzeichenpapier in Irisdruck hergestellt und tragen außer dem aufgedruckten Reichsadler mit der Umschrift: „Reichsbahndirektion in Elberfeld" links unten einen Trockenstempel (Prägestempel) mit dem Reichsadler und der Umschrift „Deutsche Reichsbahn 7". 2778

Elberfeld, den 25. August 1923.

Reichsbahndirektion.

Trauerbriefe liefert schnellstens **Druckerei C. Braus**